



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

EnVR 28/21

vom

13. Juni 2023

in der energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungssache

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 2023 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kirchhoff, den Richter Dr. Tolkmitt, die Richterinnen Dr. Picker und Dr. Holzinger sowie den Richter Dr. Kochendörfer

beschlossen:

Die Betroffene hat die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Bundesnetzagentur zu tragen.

Eine weitergehende Kostenerstattung findet nicht statt.

Der Gegenstandswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 500.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nachdem die Betroffene die Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat, waren ihr die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens gemäß § 90 EnWG aufzuerlegen. Durch die Rücknahme ihres Rechtsmittels hat sie sich in die Rolle der Unterlegenen begeben. Es entspricht hierbei der Billigkeit, auch die Erstattung der notwendigen Auslagen der Bundesnetzagentur anzuordnen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 7. November 2006 - KVR 19/06, NJW-RR 2007, 616 [juris Rn. 3] - Kostenverteilung nach Rechtsbeschwerderücknahme; vom 12. November 2019 - EnVR 38/18, juris Rn. 2). Hingegen entspricht es nach Rücknahme des Rechtsmittels nicht der Billigkeit, eine Erstattung der notwendigen Auslagen weiterer Beteiligter anzuordnen.

- 2 Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, GKG und § 3 ZPO. Eine Herabsetzung des Gegenstandswertes wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung des wirtschaftlichen Interesses der Rechtsbeschwerdeführerin kam nach § 40 GKG nicht in Betracht.

Kirchhoff

Tolkmitt

Picker

Holzinger

Kochendörfer

Vorinstanz:

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 24.03.2021 - VI-3 Kart 2/20 (V) -